

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

## **FAQs „Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen“ (Stand: 10.03.2022)**

### **1. Wer ist zentraler Ansprechpartner im TLVwA?**

Der zentrale Ansprechpartner steht ausschließlich für die kommunalen Stäbe, in denen die Kommunikation innerhalb der Kreise bzw. kreisfreie Städte zu bündeln ist, zur Verfügung. Der zentrale Ansprechpartner ist 24/7 erreichbar unter der Telefonnummer **0361 / 57 332 1253**.

Das zentrale E-Mail-Postfach lautet: [aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de](mailto:aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de)

Unabhängig davon stehen zu fachaufsichtlichen Fragen des Ausländerrechts die üblichen Ansprechpartner im TLVwA zur Verfügung. Das TLVwA bittet jedoch, Fragen im Zusammenhang mit Ukrainegeflüchtlingen grundsätzlich über das zentrale E-Mail-Postfach zu stellen.

### **2. Wie erfolgt die Verteilung der Geflüchteten innerhalb Thüringens?**

Die über den Bund organisierte praktische Flüchtlingsverteilung wird durch das TLVwA koordiniert und nach festem Schema den Gebietskörperschaften zugeführt. Wie in der Videokonferenz des Migrationsministers mit den Landkreisen und kreisfreien Städten am 07.03.2022 besprochen, werden die regelmäßig mit Bussen ankommenden Geflüchteten busweise (50 bis 80 Personen) direkt in die Kommunen gesteuert, sofern dies dem TLVwA möglich ist. Die Verteilung in die Kommunen erfolgt dabei nach dem Alphabet des Namens der Gebietskörperschaft [von (Landkreis) Altenburger Land bis (Stadt) Weimar und (Landkreis) Weimarer Land].

Die Kommunen teilen dazu dem TLVwA die für sie jeweils gültige Ankunftsadresse für eine Busankunft bis 14.03.2022, 12 Uhr, an das o. g. zentrale E-Mail-Postfach mit.

Die von den Kommunen angegebenen Ansprechpartner werden unverzüglich, nachdem das TLVwA über die Abfahrt/ Ankunft in Kenntnis gesetzt wurde, über Personen und ggf. Besonderheiten (Behinderung, Haustiere etc.), soweit sie dem TLVwA mitgeteilt werden, und den erwarteten Ankunftszeitpunkt informiert.

Sofern ein Kontakt mit einem Bus nicht möglich ist, wird die EAE in Suhl für den Bus das Zwischenziel sein. Das TLVWA organisiert dann den unverzüglichen Weitertransport in die Kommune und wird die Kommune entsprechend informieren.

Hinweis:

Die Verteilung zwischen den Ländern erfolgt gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, sofern die Länder keinen abweichenden Schlüssel vereinbaren.

**3. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben aus der Ukraine geflüchtete Personen?**

Der Beschluss des Rates der EU zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist am 04.03.2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Das heißt, dass seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel von den Ausländerbehörden erteilt werden können.

Zur unbürokratischen Ermöglichung von legaler Einreise und Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und auch Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, BAnz vom 08.03.2022, Seite 1). Diese ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Der o. g. Ratsbeschluss umfasst gemäß Art. 2 Nr. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- (a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Dazu kommen nach Art. 2 Nr. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist.

Die Europäische Kommission hat zugesagt, zur einheitlichen Anwendung in der Europäischen Union des der Interpretation zugänglichen Beschlusses in der nächsten Woche eine Handreichung zu veröffentlichen sowie Hinweise über die ukrainischen Aufenthaltstitel zur Verfügung zu stellen.

Die Ausschlussgründe des § 24 Abs. 2 AufenthG hindern die Erteilung des Aufenthaltstitels nur, wenn bei der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ggf. kann von der Ausländerbehörde eine Sicherheitsüberprüfung angestoßen werden.

Ukrainische Staatsbürger, die als Touristen eingereist sind und dabei keine behördliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, werden von dem Aufnahmeverfahren nicht erfasst. Erst mit Ablauf der visafreien Aufenthaltsdauer von 90 Tagen müssen sie einen entsprechenden Verlängerungsantrag für weitere 90 Tage stellen.

#### **4. Wonach richten sich die Leistungen gegenüber den Geflüchteten?**

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Die Äußerung eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren. Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsbeziehung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

Vor einer Leistungsgewährung sollte im Regelfall die PIK-Erfassung erfolgen. Insoweit wird eine enge Abstimmung zwischen Ausländerbehörden und AsylbLG-Leistungsbehörden anheimgestellt.

#### Hinweis:

Bei Stellung eines Schutzgesuchs unterfällt ein Geflüchteter dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG und damit nicht dem Anwendungsbereich des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII (vgl. § 23 Absatz 2 SGB XII). Um für die hilfebedürftigen Personen Klarheit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Versorgungsstruktur zu schaffen, sollten die SGB XII-Träger betroffene Personen, die bei ihnen um Leistungen nachsuchen, auf die Notwendigkeit einer Registrierung und die Zuständigkeit der AsylbLG-Leistungsträger hinweisen. Demnach sind die Personen, die ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert haben, leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nr. 1a AsylbLG (siehe hierzu auch Information des BMAS vom 03.03.2022).

#### **5. Wie werden die aufgenommenen Geflüchteten erfasst?**

Die unteren Ausländerbehörden erfassen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Geflüchtete, die ein Schutzgesuch geäußert haben, für das AZR mit Hilfe der PIK-Station. Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen bzw. kein Schutzgesuch stellen, werden erst mit Stellen des Schutzgesuchs bzw. mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren

kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung.

Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt es sich, Kopien davon zu fertigen. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt.

## **6. Wie melden die Landkreise/kreisfreien Städte zum Flüchtlingsaufkommen an das TLVwA?**

Das TLVwA benötigt diese Angaben zur Erstellung eines landesweiten Lagebildes.

Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt meldet (vorerst) werkttäglich wie folgt:

- a) Die ankommenden Geflüchteten werden von der jeweiligen unteren Ausländerbehörde unmittelbar nach der Ankunft in einem Formular entsprechend dem vom TLVwA zur Verfügung gestellten Meldemuster (unter Angabe von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Dokumenten-Nr., Dokumenten-Art, Erklärung zu Drittstaatlerstatus/-nachweis, Familienverbände farblich markiert) erfasst. Dieses Formular zuzüglich der Ausweiskopien wird dem TLVwA übersandt.
- b) Ebenso ist die Anzahl der täglichen sonstigen Ankünfte, von denen die Kommune Kenntnis erlangt hat, von der Kommune dem TLVwA mitzuteilen. Sonstige Ankünfte sind alle, die nicht unter Buchstabe a) fallen. Diese Zahl dient nur der Orientierung. Dem TLVwA ist bewusst, dass diese Zahl eine hohe Ungenauigkeit ausweist.

Sachstand der Meldung für die Ankünfte der letzten 24 Stunden ist 18.00 Uhr (für die Ankünfte von Freitag bis Sonntag zusammenfassen zum Stand Sonntag 18 Uhr). Sie ist spätestens am jeweiligen folgenden Werktag bis 07.00 Uhr an das o. g. zentrale E-Mail-Postfach zu senden:

[aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de](mailto:aufnahme-ukr@tlvwa.thueringen.de)

Sofern keine Ankünfte zu b) bekannt wurden, sind dennoch Fehlmeldungen zu b) ausdrücklich erforderlich.

Die erste Meldung wird erbeten für Dienstag, 15.03.2022, 07.00 Uhr mit Sachstand 18 Uhr (unter Einbeziehung aller bis dahin bekannten Ankünfte zu a) und b) in der Gebietskörperschaft).

## **7. Wie ist mit durch Dritte organisierten Flüchtlingsaufnahmen zu verfahren?**

Geflüchtete fallen nur dann unter den Leistungskatalog des AsylbLG, wenn sie bei öffentlichen Stellen um Schutz nachsuchen.

## **8. Ist für die Geflüchteten ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich?**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden. § 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, regelmäßig nicht ersichtlich sein dürften, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung sogar dringend geboten.

Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

### **9. Wie kann bei Kontaktverlust zu Familienangehörigen verfahren werden?**

Bitte wenden Sie sich an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. Im Internet: [www.drk-suchdienst.de](http://www.drk-suchdienst.de) / telefonisch: 089 / 680 773-111.

### **10. Was ist bei Beschaffungen zur Einhaltung des Vergaberechts zu beachten?**

Auf Grund der Ukraine Krise ist schnelles und möglichst unbürokratisches Handeln auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von größter Wichtigkeit. Im Zusammenhang mit der Ausrüstung der öffentlichen Verwaltung bestehen auch große Herausforderungen für die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung im Hinblick auf die Ausrüstung von Wohnungen und die Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine. Daher werden folgende Hilfestellungen gegeben:

#### **a) Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Bewältigung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.
- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Diese Wertgrenze kann grundsätzlich auch bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte (215.000 Euro) festgelegt werden. Dies ist für

Thüringen nach der ersten Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Vergabegesetz vom 09.12.2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2021 S. 2179) bis zum 30.06.2022 der Fall.

#### **b) Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte**

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für klassische Liefer- und Dienstleistungen 215.000 Euro) sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar. Diese Regelungen sehen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

In der aktuellen Situation zur Bewältigung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme und deren Unterbringung können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden:

Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn

- (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Nach den einschlägigen Daten ist ein erheblicher Anstieg der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verzeichnen. Dieser in seiner Dynamik nicht erwartbare und auch noch nicht absehbare Anstieg führt zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Einrichtungen, welche sich um die Flüchtlingsströme kümmern müssen. Diese Situation wird zunehmend zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Engpässen an zu besorgenden Lieferungen und Dienstleistungen Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Zusätzlich wesentlich erschwert wird die Situation durch Marktverknappung und zunehmenden Mangel an verfügbaren Leistungen (primär bei Material zu Unterbringung, wie z. B. Feldbetten etc.). In dieser Situation sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Bewältigung und Unterbringung der vorhandenen und zu erwartenden Flüchtlingsströme dienen.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. § 17 Abs. 8 VgV, der eine Fristverkürzungsmöglichkeit von minimal 10 Tagen in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht, steht einer (noch) kürzeren Fristsetzung bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht entgegen. Denn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für letztgenanntes Verfahren implizieren bereits kürzere Fristsetzungen, da es nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erst gar nicht angewandt werden darf, wenn die Leistung im Rahmen eines anderen Verfahrens unter Beachtung der regulären Fristen beschafft werden könnte. Dafür spricht auch, dass sich § 17 Abs. 8 VgV auf den Fall der

hinreichend begründeten Dringlichkeit bezieht, nicht aber auf den Fall der äußerst dringlichen zwingenden Gründe, die § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nennt. Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen denkbar.

Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern, kann auch nur *ein* Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Dies wäre jedoch kurz zu begründen und zu dokumentieren.

### **c) Ausweitung bestehender Verträge**

Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge (sofern es überhaupt über die jetzt zu beschaffenden Leistungen es schon Verträge gibt) im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte,
- (2) keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung,
- (3) Der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.

Der Gesamtcharakter (Voraussetzung (2)) des Vertrags würde dann geändert, wenn z.B. anstelle einer Lieferleistung eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt z.B. vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden. Andere nicht im Vertrag aufgeführte Leistungen werden jedoch in den meisten Fällen nicht über § 132 Abs. 2 GWB beschafft werden können.

Die Vertragsänderungen sind bei Verträgen, die nach Oberschwellen-Vergaberecht vergeben wurden, zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 132 Abs. 5 GWB).